

# Geld her bei Scheidung?

Nach der Hochzeit geht es auf dem Betrieb endlich wieder vorwärts. Die junge Ehefrau packt auf dem Hof mit an und die Schwiegereltern geben dem Paar einen Zuschuss fürs neue Haus. Sind solche Leistungen im Scheidungsfall verloren?

**W**enn Beziehungen auseinandergehen, betrifft das nicht nur die Lebenspartner – sei es nun in ehelicher oder nicht ehelicher Lebensgemeinschaft. Auch für das Verhältnis zwischen den Schwiegereltern und dem Schwiegerkind bleibt das nicht ohne Folgen.

Häufig sind im Vertrauen auf den Bestand einer Beziehung Leistungen erbracht worden (zum Beispiel Mithilfe im Betrieb der Schwiegereltern oder Überlassung eines Grundstücks zum Bau des Familienheims), die nunmehr nach dem Scheitern der Beziehung Ansprüche auslösen können. Deshalb sind sowohl im Falle einer Scheidung als auch einer Trennung bei einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft solche Ansprüche mit in den Blick zu nehmen.

In der Praxis geht es dabei am häufigsten um Zuwendungen, die von den Schwiegereltern an ein Schwiegerkind erbracht wurden. Für mögliche Ansprüche ist dabei die Art der Zuwendung entscheidend.

## Geldschenkungen an die Schwiegerkinder

Im Falle von Geldschenkungen durch die Schwiegereltern ist zunächst zu klären, wer die Zuwendung erhalten hat. Erfolgte die Zuwendung beispielsweise auf ein Einzelkonto des Schwiegerkindes, so ist dieses (außer im Falle, dass dieses im Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet ist) alleiniger Begünstigter. Anders ist es, wenn die Überweisung auf ein Gemeinschaftskonto der Eheleute erfolgte. Dann ist im Regelfall anzunehmen, dass die Zuwendung an beide Eheleute zu gleichen Teilen erfolgen sollte.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn nach dem erkennbaren Willen der Schwiegereltern die Zuwendung

nur an einen der beiden Kontoinhaber erfolgen sollte. Beispiel hierfür ist eine Zahlung für einen bestimmten Bedarf des Schwiegerkindes oder eine Zuwendung an das eigene Kind, wenn dessen Geschwister die gleiche Zuwendung erhalten haben.

Liegt eine Schenkung an das Schwiegerkind vor, so kann eine Rückforderung der Schenkung wegen des sogenannten „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass die Zuwendung mit der Vorstellung der Schwiegereltern erfolgte, dass die Beziehung bzw. Ehe des Schwiegerkindes mit dem eigenen Kind Bestand haben würde. Bestand diese Vorstellung bei der Schenkung nicht, weil man z. B. sich beim Schwiegerkind für eine besondere Leistung erkenntlich zeigen wollte, sind Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht gegeben.

Wenn aber ein Wegfall der Geschäftsgrundlage (endgültige Trennung der Eheleute beispielsweise durch Auszug aus der gemeinsamen Wohnung) vorliegt, so kann ein Rückzahlungsanspruch von den Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind geltend gemacht werden. Im Regelfall ist allerdings nicht der volle Zuwendungsbetrag rückforderbar. Die Gerichte nehmen vielmehr eine Gesamtwürdigung unter Einbeziehung folgender Kriterien vor:

- Dauer der Ehe des Kindes mit dem Schwiegerkind.
- Höhe der durch die Zuwendung bewirkten und noch vorhandenen Vermögensmehrung.
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schwiegerkindes und der Schwiegereltern.

Nicht zu berücksichtigen ist der Grund der Trennung, insbesondere haben Eheverfehlungen des Schwiegerkindes keinen Einfluss auf die Höhe des Rückforderungsanspruchs. So haben

Gerichte zum Beispiel entschieden, dass nach 20 Jahren bestehender Ehe kein Rückforderungsanspruch mehr besteht, oder bei zehnjähriger Ehe nicht mehr als 50 % der Schenkung zurückerstattet werden muss.

Stets gilt aber, dass nichts mehr zurückerzahlen ist, wenn von der Zuwendung wertmäßig nichts mehr vorhanden ist. Ist der geschenkte Betrag verbraucht worden und an dessen Stelle kein anderer Vermögenswert getreten, gehen die Schwiegereltern leer aus.

## Schenkungen von Grundstücken

Erfolgt die Zuwendung in Form einer Grundstücksübertragung, dann gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Geldschenkungen. Obwohl normalerweise nur eine Geldzahlung verlangt werden kann, besteht hier die Möglichkeit, die Rückgabe des Grundstücks zu verlangen, wenn ein besonders schützenswertes Interesse an der unmittelbaren Rückgewähr besteht und es nicht zumutbar ist, dass das Schwiegerkind das Eigentum behält.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Teil des Hofstellengrundstücks abgegeben wurde und ein gemeinsames Wohnen in unmittelbarer Nähe nicht mehr zumutbar ist, oder wenn auf dem abgegebenen Grundstück ein Austragshaus errichtet wurde, dessen Nutzungszweck nun nicht mehr erreicht werden kann. Eine Rückgewähr muss allerdings in der Regel nur gegen Zahlung eines finanziellen Ausgleichs erfolgen.

Besonders

bedeutsam sind hier die Fälle, in denen der ganze Betrieb dem Schwiegerkind alleine oder zusammen mit dem eigenen Kind übertragen wurde.

Beispiel: Die Eltern haben den Betrieb ihrer Tochter und dem Schwiegersohn zu je hälftigem Miteigentum übertragen. Im Zeitpunkt der Übertragung hatte der Betrieb einen Wert von 600 000 €, sodass der hälftige Schenkungsanteil an den Schwiegersohn 300 000 € betragen hat. Nimmt man eine zehnjährige Ehedauer an, so ist unter Billigkeitsgesichtspunkten der Betrag auf die Hälfte zu reduzieren, sodass die Eltern vom Schwiegersohn 150 000 € verlangen könnten.

Wenn man nun annimmt, dass im Zeitpunkt der Rückforderung der Betrieb einen Wert von nunmehr 800 000 € hat, so muss bei einer Rückforderung des Betriebes ein weiterer Ausgleich erfolgen. Der Wertzuwachs des Betriebes wird wiederum hälftig geteilt und auf den Rückforderungsbetrag von 150 000 € aufgeschlagen, sodass die Schwiegereltern vom Schwiegersohn die Rückübertragung des hälftigen Miteigentumsanteils nur gegen Zahlung von 250 000 € verlangen können.

Ein solches Rückforderungsverlangen hat natürlich auch Bedeutung für einen im Scheidungsfall unter den Eheleuten durchzuführenden Zugewinnausgleich. So ist der Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern beim Schwiegerkind sowohl beim Anfangs- wie auch beim Endvermögen hinzuzusetzen.

## Von Schwiegereltern geleistete Arbeit

Arbeitsleistungen der Schwiegereltern, soweit sie über bloße Gefälligkeiten hinausgehen, sind wie sonstige Zuwendungen zu behandeln. Auch hier haben die Schwiegereltern wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage einen Ausgleichsanspruch. Maßgebend für die Höhe des Anspruchs ist wiederum die Dauer der Ehe, die Art und der Umfang der erbrachten Arbeitsleistungen, die daraus geschaffene Vermögensmehrung sowie die beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Unter keinen Umständen kann mehr verlangt werden als die ersparten Kosten für eine fremde Arbeitskraft. Auch hier gilt, dass kein Anspruch besteht, wenn keine Vermögensmehrung des Schwiegerkindes mehr vorhanden ist (zum Beispiel infolge des Milchpreisverfalls ist es trotz der Mitarbeit der Schwiegereltern im Stall zu einer Vermögensminderung gekommen).

Häufig sind auch die Fälle, in denen



**Eingeheiratet:** Wer Geld in Immobilien der Schwiegereltern investiert hat, kann im Scheidungsfall Ausgleich fordern.

zwar keine unmittelbare finanzielle Zuwendung erfolgt, aber dennoch das Schwiegerkind noch am Vermögen der Schwiegereltern partizipiert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Schwiegereltern ihrem Sohn gemeinsam mit der Schwiegertochter eine Wohnung im Anwesen zur unentgeltlichen Nutzung überlassen haben.

## Kostenfreie Wohnung für das Schwiegerkind

Kommt es zu einem Zerwürfnis der Eheleute, so kann es durchaus sein, dass der Sohn aus der Wohnung ausziehen muss, weil z. B. die Wohnung der Schwiegertochter durch das Familiengericht zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Dies ist häufig dann der Fall, wenn es zu Gewalttätigkeiten gekommen ist oder wenn das Wohl eines gemeinsamen Kindes einem Auszug der Schwiegertochter entgegensteht.

Bei der unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung nimmt die Rechtsprechung ein Leihverhältnis an, das nicht so einfach gekündigt werden kann. Hier ist eine Abwägung zwischen den wechselseitigen Interessen vorzunehmen, wobei insbesondere dann, wenn Kinder in der Wohnung verbleiben oder das Schwiegerkind erhebliche Investitionen in die Wohnung getätigt hat, eine lange Räumungsfrist zu erwarten ist.

## Sonstige Gründe für eine Rückforderung

Neben dem Gedanken des Wegfalls der Geschäftsgrundlage als Rückforderungsgrund können im Einzelfall noch andere Rechtsgrundlagen bestehen.

### 1 Auflagen wurden nicht eingehalten

So kann z. B. eine Schenkung mit einer Auflage verbunden werden (Schenkungen zum Erwerb eines neuen Traktors). Wird diese Auflage dann nicht erfüllt, kann der Schenker die Herausgabe des Geschenks verlangen. Hieran ist auch zu denken, wenn Schenkungen der Schwiegereltern im Hinblick auf die Eheschließung erfolgen und sich diese dann zerschlägt.

### 2 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

Ein Rückforderungsanspruch steht einem Schenker auch dann zu, wenn er nach der erfolgten Schenkung nicht mehr in der Lage ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten (Rückforderung wegen Verarmung). Dieser Anspruch hat insbesondere dann praktische Bedeutung, wenn zum Beispiel der Hofübergabe infolge Pflegebedürftigkeit etc. allein aus den Austragsleistungen seinen Unterhalt nicht mehr bestreiten kann. Dann leitet mitunter der Sozialhilfeträger dieses Rückforderungsrecht auf sich über und macht dies gegen den Beschenkten geltend. Dieser kann allerdings die Rückforderung des Sozialhilfeträgers dadurch ab-

## Was gilt bei Zuwendungen an die Schwiegereltern?

**A**uch wenn Schwiegerkinder Zuwendungen an die Schwiegereltern vornehmen, können Rückforderungsansprüche unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei Scheitern der Ehe entstehen. Der praktisch häufigste Fall ist der, dass Schwiegerkinder während der Ehe auf dem Anwesen der Schwiegereltern umfangreiche Um- oder Ausbauten z. B. für eine Ehwohnung vornehmen oder ganze Häuser auf dem Grund der Schwiegereltern errichten. Im Falle des Scheiterns der Ehe kommen hier Ausgleichsansprüche der Schwiegerkinder gegen die Schwiegereltern nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen im Betracht.

Ein solcher Ausgleichsanspruch z. B. für den Ausbau des Dachgeschosses zu einer Ehwohnung oder für die Errichtung eines Hauses auf der Hofstelle ist zunächst begrenzt auf die noch vorhandene Bereicherung der Schwiegereltern nach erfolgter Trennung. Das heißt, es kann nicht der tatsächliche Aufwand für die Baumaßnahme verlangt werden, sondern nur ein Ausgleich für den Wert, den man zurücklässt.

Allerdings besteht dieser Anspruch so lange nicht, wie das z. B. neu errichtete Haus oder der Anbau noch von einem der Ehepartner genutzt wird. Zieht also der Schwiegersohn nach erfolgtem Aus- oder Umbau aus und verbleibt die Tochter in der neu errichteten Wohnung, so kann der Schwiegersohn zunächst keine Ansprüche geltend machen. Die Rechtsprechung begründet dies damit, dass durch die unentgeltliche Überlassung eines Grundstücks oder eines Teils einer Immobilie ein unbefristeter Nutzungsvertrag zwischen den Schwiegereltern und den Eheleuten zustande gekommen ist. Durch den Auszug des Schwiegerkindes ist das Vertragsverhältnis nicht beendet worden, sondern besteht weiter fort, bis die Nutzung des Hausgrundstückes gänzlich aufgegeben wird. Da die Rechtsgrundlage für das Nutzungsverhältnis nicht entfallen ist, hat hier also das Schwiegerkind für seine finanziellen Aufwendungen und Arbeitsleistungen zum Bau des Hauses oder Ausbau der Wohnung keinerlei Ersatzansprüche.

Aber auch dann, wenn keiner der Eheleute mehr in der Wohnung

lebt, führt dies nicht dazu, dass die Schwiegereltern einen Ausgleich in Höhe des geschaffenen Mehrwerts zahlen müssten. Mitunter wären die Schwiegereltern auch wirtschaftlich gar nicht in der Lage, dies zu leisten, wenn z. B. die nun getrennten Eheleute ein Haus auf der Hofstelle errichtet haben. Die Rechtsprechung billigt deshalb den Schwiegereltern zu, dass sie nur die Miete, die sie durch eine Vermietung des Hauses erzielen oder erzielen könnten, an das die Immobilie finanzierende Schwiegerkind weiterleiten müssen.

Wenn nur ein Ausbau erfolgte, ist nur die Differenz zwischen dem Mietwert der Räume vor der Investition und dem Mietwert nach dem Ausbau abzugeben. Nur wenn die vom Schwiegerkind errichtete Immobilie veräußert wird, muss Wertersatz in voller Höhe geleistet werden.

Wichtig: Die aufgezeigten Ansprüche bestehen auch in nahezu gleicher Weise, wenn keine Ehe, sondern nur eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kind und dem Schwiegerkind bestand.

wenden, indem er einen zur Sicherstellung des Unterhalts notwendigen Betrag laufend bezahlt.

Dieser Rückforderungsanspruch ist dann ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Eintritt der Bedürftigkeit mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Auch ist ein Rückforderungsanspruch dann nicht gegeben, wenn der Beschenkte selbst im Falle der Herausgabe des Geschenks seinen eigenen Unterhalt bzw. den Unterhaltsanspruch seiner Angehörigen nicht mehr erfüllen kann.

### 3 Rückforderung wegen groben Undanks

Schließlich ist auch gerade im Verhältnis der Schwiegereltern zu den Schwiegerkindern die Rückforderung wegen eines Widerrufs der Schenkung anzusprechen. Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig gemacht hat. Die Formen des groben Undanks sind vielfältig. Sie reichen von körperlichen Misshandlungen über schwere Beleidigungen bis zum Vorenthalten von begründeten Rechtsansprüchen.

Stets ist erforderlich, dass das Verhalten des Beschenkten von einer gewissen Schwere der Verfehlung sein muss und in einem erheblichen Maß die vom Schenker erwartete Dank-



FOTO: ANDRIANO\_CZ/STOCK.ADOBE.COM

des Risikos eines Scheiterns der Ehe oder der Beziehung bewusst sein. Es ist deshalb sinnvoll, vor einer Zuwendung Regelungen zu treffen, wie im Falle einer Trennung ein Ausgleich erfolgen soll.

So ist es allemal besser, Geldleistungen als Darlehen zu erbringen, auf dessen Rückzahlung man gegebenenfalls vertraglich vereinbart verzichtet, wenn die Ehe über einen gewissen Zeitraum Bestand hat. Wer auf fremdem Grund und Boden für die Schwiegereltern Leistungen erbringt, zum Beispiel eine Wohnung ausbaut etcetera, kann natürlich vertraglich vereinbaren, dass er seine Aufwendungen im Falle eines Auszuges ersetzt erhält.

Wer den Schwiegerkindern eine Wohnung überlässt, ist gut beraten, hierzu einen regulären Mietvertrag abzuschließen. Solche Regelungen sind kein Akt des Misstrauens, sondern schaffen nur Klarheit und helfen, einen weiteren Streit im Trennungsfall zu vermeiden.

Auch Eheleute, die sich in Scheidung befinden, sollten mögliche Ansprüche aus der Schwiegereltern-Beziehung berücksichtigen, wenn sie z. B. eine Scheidungsvereinbarung treffen. Ansonsten kann es möglicherweise ein böses Erwachen geben, wenn man sich zwar mit dem Ex-Ehepartner geeinigt hat, dann aber von weitergehenden Ansprüchen der Schwiegereltern überrascht wird.

**Josef Deuringer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht  
Augsburg

**Rückforderung:** Die Schwiegereltern können im Scheidungsfall geleistete Schenkungen zurückfordern.

barkeit vermissen lässt. In besonderen Fällen können auch eheliche oder ehebedingte Verfehlungen groben Undank des von den Eltern des anderen Ehegatten beschenkten Ehegatten zum Ausdruck bringen. Ein solcher Widerruf wegen groben Undanks ist allerdings nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung des Widerrufsgrunds möglich.

## Schenkungen nur mit eindeutiger Regelung

Halten wir fest: Auch im Verhältnis Schwiegereltern zu Schwiegerkind und umgekehrt sollte man sich stets